

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1862)**

Heft 41

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 41.

Mittwoch den 21. Mai.

1862.

† Bisthum Lausanne - Genf.

Conferentiarum argumenta.

Anno 1862

— † Hoc præsertim ævo, religionis hostes, adunatis viribus, Romani Pontificis temporale dominium oppugnare et evertere nituntur, eo fine, ut sanctæ Sedis auctoritatem divinam et religionem ipsam convellere facilius valeant. Ideo, Patris mendacii perfidiam æmulantes, verbis et scriptis contra temporale illud dominium populi odium movere, pessimos spargere errores et sacrilegas invasiones tueri non desinunt. Necesse est igitur ut sacerdotes, quibus a Christo Domino dictum est: *vos estis sal terræ, vos estis lux mundi*, oves sibi creditas a tot errorum et iniquitatum monstris avertere possint, atque ideo ipsi serio inquirent firmissima domini temporales Romanorum Pontificum fundamenta. Sequentes ergo propositiones statuimus pro hujus anni conferentiis.

I. Si divina ecclesiæ a Christo Domino fundatæ constitutio spectetur, nihil obstat quominus Romanus Pontifex dominium temporale acquirat et possideat.

II. Dominium temporale est maxime opportunum, ut Romanus Pontifex possit servare et debita libertate exercere suam supremam et ab omni humano imperio independentem potestatem, quæ ipsi in Beato Petro, Apostolorum principe, concessa est ad regendam ecclesiam. Ideo mirabili sane Providentiæ divinæ consilio factum est ut, elapsis persecutionum sæculis, temporale sanctæ Sedis dominium constitueretur.

III. Ex documentis historicis et sacris justitiæ ac juris publici principiis patet dominium temporale Romani Pontificis esse omnino legitimum et saluberrimum, non modo pro tuenda fidei et morum integritate, sed etiam pro fovenda ipsiusmet civilis societatis pace ac felicitate.

IV. Nefanda proin hujus ævi contra temporale Romani Pontificis dominium molimina adversantur evidentissimis fidei ac justitiæ principiis, nec non horrenda malorum colluvies jure esset pertimescenda, si (quod

Deus avertat), religionis hostibus hoc grande crimen liceret consummare.

Sequentes insuper ex theologia morali depromptas questiones proponimus.

V. Recolantur principia theologiæ moralis circa naturam et virtutem sacrosancti missæ sacrificii.

VI. Circa obligationem celebrandi et applicandi missam.

VII. Circa tempus et locum licitæ celebrationis missæ.

VIII. Recolantur demum sive ea quæ requiruntur ad missam, sive obligatio servandi missalis romani rubricas.

Friburgi, die 30^{ma} Aprilis 1862.

† STEPHANUS

Episcopus Lausannensis et Genevensis.

Noch ein Aktenstück zur Bisthums-Angelegenheit der Urschweiz.

— † Die Kirchenzeitung war von jeher bestrebt, die Aktenstücke, welche auf schweizerisches Kirchenrecht und Kirchengeschichte Bezug haben, in ihren Spalten zu sammeln. Zu diesen gehört die Uebereinkunft zwischen dem Bisthum Chur und dem Kanton Schwyz d. d. 3. August 1824, welche in dem gegenwärtigen Zeitumstand besonders Interesse hat und die folgendermassen lautet:

Uebereinkunft zwischen Sr. Gnaden dem Fürstbischof von Chur und der Regierung des Kantons Schwyz betreffend die Vereinigung dieses Kantons mit dem Bisthum Chur und die Verwaltung der Diözesanfonds — alles in Folge hiefür vom heil. Stuhle erhaltenen Vollmacht und des mit dem heil. Stuhle unterworfenen Konkordats.

§ 1. Der uralte souveräne Kanton Schwyz schließt sich gänzlich unter nächststehenden Bedingungen an das Bisthum Chur an, und anerkennt desselben wirklich lebenden Bischof, welcher sich hiezu unter Vorbehalt der Genehmigung des heil. Vaters bereit erklärt.

§ 2. Da hiedurch die oberhirtliche Beschwerde des jeweiligen Bischofs bedeutend vermehrt wird, so verpflichtet sich der Kanton Schwyz jährlich demselben zu einiger Entschädigung die Summe von 1005 Schweizerfranken 4 Bz. 3 Rp. jedesmal baar, fein und ohne den mindesten Abzug auf Martini in seiner Residenz zu entrichten.

§ 3. Dem Kanton Schwyz werden zwei auswärtige (forenses) Domherrn zugetheilt, welche gleiche Rechte und Privilegien genießen wie die alten Domherrn (forenses), und werden vorzüglich auch zur Wahl eines Bischofs mit gleichem Sitz und Stimmrecht, wie die alten Domherrn einberufen werden. Jedem dieser zweien Domherren wird der Kanton 240 Schweizerfranken, zusammen 480 solche Franken als Gehalt aussetzen. Er wird überdieß jährlich 480 Schweizerfranken für arme Seminaristen seines Kantons verwenden.

§ 4. Zur Sicherheit vorgenannter Stiftungen wird der Kanton Schwyz einen entsprechenden Fond, nämlich 35,000 Gulden hiesiger Kantonswährung ganz sicher und frei von jeder Beschwerde aussetzen, wovon das Eigenthum der Kirche zugehören solle. (Fortsetzung folgt.)

— † **Schwyz.** Die „Schwyzer-Ztg.“ erklärt in der Bischofsangelegenheit gegenüber den Angaben einiger Zeitungen, daß der hl. Stuhl keinerlei Bedingungen gestellt habe und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in neuerer Zeit deswegen keinerlei amtliche Einfragen an denselben gerichtet oder Unterhandlungen mit ihm angebahnt worden sind.

— † **Einsiedeln.** Ueber die 90. Geburtstagfeier des Erzbischofs von Freiburg in hiesigem Stift wird folgendes Nähere berichtet. Am 12. Mai nämlich kam von der Schindellegi her zu Fuß mit zwei Begleitern der Hochw. Erzbischof von Freiburg im Breisgau. Als die Wanderer auf der Höhe des Schnabelberges anlangten, spannte sich eben einer der prächtigsten Regenbogen, die man je gesehen, über das Thal, und die Klosterfassade strahlte in hellem Goldglanze, ein schönes Zeichen für den hohen Pilger, der in Einsiedeln im Stillen seinen neunzigsten Geburtstag feiern wollte. Nach einsamem Gebete vor der Frauenkapelle übernachtete er im Flecken, ging, wie er früher schon mehrmal gethan, in der Frühe darauf als einfacher Pilgersmann in die Beichtkirche, seine Beichte abzulegen, und las dann die hl. Messe, nach welcher er die Sehenswürdigkeiten des Klosters besichtigte. Zu Ende der Mittagstafel produzierten sich die homines studiosi mit Feldmusik und Gesängen für gemischten Chor, und zwischen hinein wurde ein von P. Gall in Eile auf diesen seltenen Anlaß verfaßtes Gedicht vorgetragen. Die letzten Strophen sind dadurch veranlaßt, daß dieser 13. Mai zugleich der

stehenzigste Geburtstag des hl. Vaters Pius IX. ist. Dieselben lauten:

„Fern steht ein andrer Held im Streite,
Der stehenzig Jahre heut erfüllt;
Auch ihm steht meine Macht zur Seite,
Wenn Satans Rote ihn umbrüllt.

Der Pius ist's in Petri Machen,
Der Kirche Schirmer, Bier und Fort.
Laß Blitze zucken, Donner krachen,
Mein Friedensbogen strahlt auch dort.

Noch bin ich nicht so arm an Kronen,
Die Muth und Treue sich erwirbt,
Noch kann ich meinen Kämpfer lohnen
Wenn er für Recht und Wahrheit stirbt.

Und dir, wenn ich dich abberufe,
Leg ich, wie du gehofft, geglaubt,
An meines Weltenthrones Stufe,
Die Siegeskrone auf das Haupt.“

— † **Rheinau.** Folgendes sind die nähern Umstände des Staats-Grißs. Die Herren Regierungsräthe Wild, Hagenbuch und Jenner (von denen die beiden erstern zu den 22 Ehrenmännern, die für Rheinau in die Schranken traten, gehören) traten im Audienzsaale des Abtes vor den versammelten Convent. Wild eröffnete das Mandat der Regierung, worauf Abt Leodegar in kräftiger Rede gegen die Aufhebung sowie gegen den Act der Besitznahme protestirte; sein von den Gefühlen des gerechtesten Schmerzes durchbebtes Wort rief nicht nur in die Augen der versammelten Conventualen, sondern auch auf die Augenlider der Regierungsmandatäre Thränen der Rührung. Hr. Wild erwiderte in tiefbewegten Sätzen, daß ihm nichts Anderes zu thun übrig bleibe, als den Beschluß des Großen Rathes auszuführen. Was hierauf unter erneutem Proteste geschah.

— † **Wallis.** Am letzten Montag ist Bischof Pet. Joseph von Preux von Sitten abgereist, um in Rom der Versammlung der Bischöfe bei Anlaß der Heiligsprechung der japanesischen Märtyrer beizuwohnen.

— † **Freiburg** rechnet sich's zur großen Ehre, an dem Jesuiten P. Alexander Bourquenoud aus Charmey einen trefflichen Gelehrten zu besitzen. Er hat eine Schrift über Selencia herausgegeben, die den ausgezeichneten Kenner der orientalischen Sprachen und der Alterthumskunde bezeugt. Er wirkt als Missionär in Syrien. — Im Kanton soll eine Peditio an den Bundesrath zirkuliren, welche Ausweisung der Jesuiten verlangt, die sich da und dort als Pfarrer und Lehrer eingeschlichen haben sollen. Wo mögen sich solche wohl eingeschlichen haben? Will man etwa noch die Schweizerbürger verbannen, wenn sie dem Orden angehören? Es geht gewiß nichts über die Duldsamkeit der Freijüngigen. — Die Polizei hat in Freiburg ein unsauberes Wirthshaus zuerst gesäubert, dann auf einige Zeit geschlossen, wie es Pflicht einer guten Polizei ist.

— † **Solothurn.** Ein Schweizerblatt rügt folgende Sontags-Entheiligung aus unserm Kanton: „Sonntags den 11. d.ies kam die Emme herab ein Holzfloß, um auf dem Kanal bei der untern Emmenbrücke zur neuangelegten Spinnereifabrik zu fahren. Beim niedern Wasserstand mußte der Floß vor der Brücke getrennt werden, was ziemlich lang dauerte. Es geschah um die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes, als in den benachbarten Ortschaften Kriegstetten, Luterbach, Zuchwyl u. d. ü. übliche Sontags-Gottesdienst abgehalten wurde. Viel Volk auf der Emmenbrücke war ungehaltener Zeuge dieser Arbeit. Diese ärgerliche Sontagsentheiligung von Seite der Industriellen wird deswegen öffentlich gerügt, weil einige solche aus der untern Gegend des Kantons laut Zeitungsberichten beim Gr. Rath die Verlegung der Feiertage Maria Verkündigung und St. Josef auf Sonntage verlangen werden. Der Kantonsrath wird hoffentlich dem Willen der überaus großen Mehrheit des Volkes, aus dem er hervorgegangen, entsprechen, und nicht Privilegien und Straflosigkeit für Sontags- und Feiertagsentheiligung an Herren ertheilen, sondern im Gegentheil vom Polizeiamte genauere Vollziehung der Gesetze über Sonn- und Feiertagsheiligung fordern. Es ist zu wünschen, daß der „Soloth.-Landbote“ und die „Soloth.-Zeitung“, wie die Diebstähle und deren Bestrafung, so auch die Sontagsentheiligungen und deren Bestrafung künftig fleißig anzeigen mögen.“

△ **Aus der protestant. Schweiz.** Die evangelische Gesellschaft von Zürich hat gegen ungebührliche Anfeindungen in Zeitungen eine schlichte, kurze und bündige Erklärung veröffentlicht. Nachdem die praktischen Zwecke der Gesellschaft (dieselben haben mit denjenigen des Piusvereins Ähnlichkeit) bezeichnet sind, schließt die Erklärung mit folgenden Worten:

„Der religiösen Richtung, welche die evangelische Gesellschaft vertritt, hat sie sich gar nicht zu schämen; sie steht auf dem Grunde, zu welchem sich unsere Landeskirche bekennt, auf welchem das Heil wie jedes Einzelnen, so des ganzen Volkes beruht, und den keine Macht der Welt zu erschüttern vermag.“

Rom. In Rom strömen die Bischöfe von allen Seiten zusammen. Ein Beispiel hoher Frömmigkeit gab der Bischof Ketteler von Mainz, der Verfasser der Druckschrift; Freiheit, Autorität u. d. Derselbe weigerte sich am Bahnhof, ein Gefährt anzunehmen und legte den weiten Weg von da bis zur Kathedrale St. Peter zu Fuß zurück, indem er die ganze Strecke mit den ihn begleitenden Geistlichen laut betete.

Italien. Genua. Am 27. April, als am grünen Donnerstag, feierte der Bischof Msgr. Filippo Vespasiani eben das Hochamt in seiner Kathedrale, als Gendarmen

plötzlich die Kirchenthüren und die Treppe des anstoßenden bischöflichen Palastes besetzten. Kaum hatte nun der Bischof die Messe beendet und sich in die Sakristei begeben, als ein Gendarmerie-Offizier sich ihm näherte und ihm den schriftlichen Befehl überreichte, sofort zum Staatsanwalt sich zu begeben. Es wurde ihm jedoch erlaubt, die Ceremonien zuvor noch zu beendigen, worauf er, vom Kapitel begleitet, in seine Wohnung zurückkehrte, wo sich bereits der Staatsanwalt mit mehreren Polizeiagenten eingefunden hatte, um ihn zu erwarten. Hierauf wies der Staatsanwalt dem Bischof ein Rundschreiben desselben an die Pfarrer der Diocese, bezüglich der Seelsorge, und erklärte, daß er ihn auf Grund desselben zu verhaften und auf die Feste Pesaro zu bringen habe, was sofort geschah.

Deutschland. In Augsburg hat man am Anfang d. d. Mts. mit der Restauration des Domes begonnen, und mehrere der kleinen Sakristeien an den Chorkapellen abgebrochen.

— In Bamberg ist, hauptsächlich auf Betreiben des Hochw. Hrn. Generalvikars Dr. Schmitt, die seit mehr als 30 Jahren geschlossen gewesene ehemalige Kapuzinerkirche restaurirt und zu Ostern dem Gottesdienste zurückgegeben worden. (Münchener Sonntagblatt.)

Bayern. München. Hr. Min Müller, unter dessen Leitung die als Geschenk Sr. Maj. des Königs Max dem hl. Vater übersandten gemalten Fenster angefertigt wurden, ist mit dem Piusorden ausgezeichnet worden, auch der Direktor der Glasmalerei-Anstalt, Hr. Heinrich v. Heß, Mitglied des hiesigen christlichen Kunstvereins erhielt denselben Orden.

England. Im Unterhaus von England ist kürzlich ein Mitglied, Namens Whalley, mit einer langen Rede aufgetreten, in welcher er die Bewilligung von 550 Pf. St. für katholische Geistliche, welche die Gefängnisse besuchen, bekämpfte und sagte, der Besuch der katholischen Geistlichen könne nur verderblich auf die Gefangenen wirken, weil die katholische Moralthologie ganz offenbar unsittliche Sätze lehre, wie z. B., daß zur Rettung der eigenen Ehre gegen Verläumder der Mord erlaubt sei. Er citirte noch eine ganze Reihe von solchen Sätzen, die er in katholischen Werken gelesen haben wollte, wurde aber derb ausgelacht, weil er statt eines katholischen Werkes ein Verzeichniß von Lehrsätzen, die vom apostolischen Stuhle als irrig verworfen sind, erwischt hatte und diese nun für katholische Lehrsätze hielt und ausgab.

Spanien. Von hier sollen 20 Bischöfe und 2 Kardinäle bereits nach Rom abgegangen sein.

Rußland. Die Schwierigkeiten, welche sich der Absendung eines apostolischen Nuntius nach Petersburg in den Weg gestellt, sind nun beseitigt, und wird daher Msgr.

Berardie auf diesen Posten abgehen, sobald die Instruktionen ausgefertigt sind.

Indien. Die Missionäre im Kaiserthum Anam (Hinterindien) scheinen nunmehr alle der seit drei Jahren auf das Heftigste dort wüthenden Christenverfolgung zum Opfer gefallen zu sein. Der apostolische Vikar von Ostochina ist nach 34jähriger Wirksamkeit im Gefängniß gestorben; der apostolische Vikar von Ost-Tongking, der 33 Jahre dort das Evangelium gepredigt, wurde hingerichtet. Die Christen wurden in die heidnischen Dörfer vertheilt; jede christliche Familie wird von fünf Heiden bewacht. Wenn christliche Eheleute sich weigern, das Kreuz mit Füßen zu treten, werden sie von einander getrennt. Christen dürfen sich nur mit Heiden verheirathen. Da die Christen ihrer Häuser und all' ihres Eigenthums beraubt worden sind, können sie den Missionären keine Zuflucht mehr gewähren. Daher mußte der erwähnte apostolische Vikar von Ostking zuletzt in einer Barke auf den Flüssen herumirren, auf der er dann auch, nachdem man eine ganze Flotte kleiner Fahrzeuge zu seiner Verfolgung ausgesandt, schließlich gefangen wurde.

Jerusalem. „Der Prinz v. Wales war am 7. April in Hebron. Er und sein Gefolge erhielten Erlaubniß, die Höhle Malchpela, Abrahams Grab (1. Mos. 23 und 25), zu besuchen. Sie sind die ersten Christen, die seit den Kreuzzügen, also seit fast 700 Jahren, die „Doppelhöhle“ (das heißt Malchpela) betreten durften. Die darin befindlichen Gräber Abrahams, Isaaks, Jakobs und Josephs, der Sarah, Rebekka und Leah sind in schönster Ordnung erhalten. Zwei der anwesenden Schecks zeigten Lust, dagegen zu eifern, daß Glaurs den heiligen Ort betreten sollten, aber der Statthalter von Hebron ließ die Störigen hinwegweisen, oder führte vielmehr selbst sie hinaus, und die übrigen waren sehr artig gegen den Prinzen.

Berichtigungen.

Es haben sich in letzter Nummer in das Referat über Dr. Winklers Kirchenrecht einige sinnstörende Druckfehler eingeschlichen, die wir hiermit berichtigen:

Seite 186, 2te Spalte, Zeile 4 von unten, lies statt findet — g. liebert.
 „ 187, 2te „ „ 24 „ oben, setze nach bilden : statt ?
 „ 187, 2te „ „ 35 „ „ lies: in die Kirche hinein
 — statt: in der Kirche hierin.

L i t e r a t u r.

— * **Leben der hl. Johanna Franziska von Chantal**, von Ludwig Clarus (Schaffhausen, Hurter). Die „Kirchenzeitung“ hat bereits früher auf das von dem ausgezeichneten Verfasser bearbeitete Leben des hl. Franz

von Sales aufmerkksam gemacht; die vorliegende Biographie der hl. J. Fr. v. Chantal schließt sich demselben als Krönung des ganzen Werkes an. In fünfzig Kapiteln auf 630 S. groß Oktav werden wir hier nicht nur in die äußern Lebensverhältnisse, sondern auch in das innere Seelenleben dieser großen Heiligen eingeführt. Die 35 ersten Kapitel zeigen uns das Leben und Wirken der Mutter Chantal von der Geburt an, als Tochter, als Gemahlin, als Wittve, als Klosterfrau, als Oberin, als Stifterin neuer Klöster, auf dem Kranken- und Todtenbette u. u.; die 13 folgenden Kapitel sind vorzugsweise der Besprechung und Betrachtung ihrer hohen Tugenden und Geistesgaben gewidmet; die beiden letzten Kapitel enthalten Aeußerungen erleuchteter Heiligen, hochstehender Zeitgenossen über die Mutter Chantal, sowie die Lebensbeschreibung, Seligs- und Heiligspredung derselben. — Der Verfasser hat Gaccarelli's Biographie der Chantal (1741) und vorzugsweise die Briefe derselben selbst zur Ausarbeitung seines gelungenen Bildes gewählt. — Man würde sicher irren, wenn man dieses Buch nur für Frauen oder gar nur für Klosterfrauen geeignet glaubte; dasselbe ist im Gegentheil auch Männern, Männern in der Welt und selbst den Gelehrten zur Lesung und Betrachtung anzurathen: sie werden durch dieses interessante Lebensbild erkennen lernen, was eine christliche, heilige Frau zu denken, zu reden und zu thun im Stande ist.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
 Aus der Pfarrei Gildisrieden, Kanton Luzern . . . Fr. 60. —
 Uebertrag laut Nr. 35 . . . „ 2754. 55
 Fr. 2814. 55

Katholische Kirche in Biel.

Bei der Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung sind Billets für die Verloosung zu Gunsten der kath. Kirche in Biel à 1 Fr. zu haben.

Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich, der Hochwürdigsten Geistlichkeit bei herannahender Sommerszeit, wo so manche innere Ausschmückung der Kirche von der Sonne zu leiden hat, die so beliebten

Kirchenfenster - Rouleaur à la Glasmalerei.

mit oder ohne religiösen Bildern zu empfehlen. Da diese Rouleaux an Farbenpracht, sowie künstlerische Durchführung der Glasmalerei in nichts nachstehen und sich bei deren Beschaffung das Nützliche mit dem Schönen verbindet, so glaube ich umsomehr Ursache zu haben, selbe anzuempfehlen, indem sie so mäßig im Preise sind, daß selbst ärmere Gemeinden im Stande sind, sich solche anzuschaffen. Ferners übernehme ich die Lieferung und Besorgung von allen möglichen Kunstgegenständen und zwar ohne eine besondere Vergütung. Auf frankirte Anfragen werde ich jederzeit bereitwilligst Auskunft ertheilen.

München, im Mai 1862.

S. Lange, Maler.